Informationen an Hundehalterinnen und Hundehalter im Kanton Zürich zur neuen Hundedatenbank AMICUS und zu den Meldepflichten

1. Neue Datenbank AMICUS

Verschiedene Anpassungen in der Schweizer Gesetzgebung haben eine Ablösung der bestehenden Datenbank ANIS notwendig gemacht, weshalb ab dem 1. Januar 2016 Hunde in der nationalen Hundedatenbank AMICUS erfasst sind bzw. neu erfasst werden müssen.

Vorgehen von Hundehaltern bereits bei ANIS registrierter Hunde

Halten Sie einen korrekt registrierten Hund oder haben Sie einen korrekt registrierten Hund gehalten, wurden die Hundedaten und Ihre Adressdaten von ANIS per 31. Dezember 2015 in AMICUS übernommen. Neu werden bei AMICUS zusätzlich das Geburtsdatum und das Geschlecht der registrierten Person erfasst. Deshalb empfehlen wir Ihnen, Ihre Personendaten in AMICUS zu überprüfen und bei Anpassungsbedarf bei der Wohnsitzgemeinde vorzusprechen.

Vorgehen zur Registrierung eines Hundes

Haben Sie noch nie einen Hund gehalten und wollen Sie einen Hund übernehmen, erfolgt das Registrierungsprozedere in 2 Schritten. Sind Ihre Personendaten bei AMICUS bereits erfasst, entfällt der erste Schritt des Registrierungsablaufs:

1. Erfassung Ihrer Personendaten: Sie sprechen bei Ihrer Wohnsitzgemeinde vor, welche alle erforderlichen Daten zu Ihrer Person aufnimmt und Sie in AMICUS erfasst. Mit der Erfassung Ihrer Daten in AMICUS wird Ihnen eine Personen-ID zugeteilt, die Ihnen zusammen mit einem Passwort innert weniger Tage von AMICUS zugestellt wird.
2. Erfassung des übernehmenden Hundes:
   - Hund nicht bei der zentralen Datenbank registriert: Die Erstregistrierung erfolgt zwingend durch den Tierarzt. Dazu müssen Sie ihm den Hund und die Personen-ID vorzeigen.
   - Hund bereits bei der zentralen Datenbank registriert: Sobald ein anderer Hundehalter Ihnen den Hund übergibt, können Sie den Hund mittels drücken des Buttons „Übernehmen“ zu Ihren eigenen Hunden hinzufügen.

Hinweis: Die Erteilung einer Personen-ID bedeutet, dass ein Hund nur noch auf eine Person registriert werden kann.

Login bei AMICUS zur Verwaltung von Daten

Die Überprüfung Ihrer Daten oder die Verwaltung der nachfolgend aufgelisteten Daten machen Sie selber online unter www.amicus.ch. Dazu müssen Sie die Personen-ID (entspricht Accountnummer von ANIS) oder das Passwort (gleich wie bei ANIS) eingeben.

Nach erfolgreichem Login sind Sie berechtigt, folgende Daten selbständig zu verwalten:

1. Personendaten: Emailadresse, Telefonnummer, Sprache;
2. Daten zum Hund: Namen, Geschlecht, Farbe, Tod
3. Übernahme oder Abgabe eines Hundes;
4. Ausfuhr des Hundes ins Ausland;
5. Beginn der Schutzhundeausbildung;
6. Vermerke im Zusammenhang mit Herdenschutzhunden;
7. Einsatzzweck;
8. Erfassung einer Ferienadresse.

Bei Anpassungen zu anderen Personendaten wenden Sie sich an die Wohnsitzgemeinde und bei Änderungen zu Daten zum Hund an Ihren Tierarzt.

Fragen zu AMICUS

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den AMICUS-Helpdesk (Tel.: 0848 777 100; Email: info@amicus.ch) oder schauen Sie im Benutzerhandbuch für Hundehalter nach (www.amicus.ch).

2. Meldepflichten und Meldefristen

Für Sie als Hundehalter gelten folgende gesetzliche Meldepflichten und -fristen:

Vorgang	Aktion	Frist	Gesetzliche Grundlage
Geburt Welpe	Kennzeichnung Welpen mit Mikrochip beim Tierarzt	vor der Weitergabe an neuen Halter, jedoch spätestens 3 Monate nach der Geburt	Art. 16 Abs. 1 Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV)
Hund älter als 3 Monate	Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde	innert 10 Tagen nach Erwerb, Übernahme bzw. Erreichen der Altersgrenze	§ 21 Abs. 1 Hundegesetz vom 14. April 2008 (HuG)
Verkauf, Verschenken, Abgabe für länger als 3 Monate	Meldung Adress- und Handänderung bei AMICUS und Wohnsitzgemeinde	innert 10 Tagen nach Verkauf, Verschenken, Abgabe	Art. 17b Abs. 1 TSV; § 21 Abs. 2 Bst. b HuG
Tod	Meldung bei AMICUS und Wohnsitzgemeinde	innert 10 Tage nach Tod	Art. 17b Abs. 2 TSV § 21 Abs. 2 Bst. c HuG
Import	Tierarzt überprüfen und registrieren lassen	innert 10 Tage nach Einfuhr	Art. 16 Abs. 6 TSV
Erwerb, Übernahme für länger als 3 Monate	Meldung Adress- und Handänderung bei AMICUS und Wohnsitzgemeinde	innert 10 Tagen nach Erwerb, Übernahme	Art. 17b Abs. 1 TSV § 21 Abs. 1 HuG
Namens- und Adresswechsel	Meldung der Änderung bei Wohnsitzgemeinde	Innert 10 Tagen	§ 21 Abs. 2 Bst. b HuG
Schutzhundeausbildung	Meldung Beginn	---	Art. 17b Abs. 3 lit. a TSV
Herdenschutzhund	Meldung vorgesehener Einsatz	---	Art. 17b Abs. 3 lit. b TSV
Einsatzzweck	Meldung ob Blindenführhund, Behindertenhund, Rettungshund	---	Art. 17b Abs. 3 lit. c TSV
Coupierte Rute/ coupierte Ohren	Meldung an AMICUS via Tierarzt oder Helpdesk ob Übersiedlungsgut, aus medizinischen Gründen coupiert, angeborene Stummelrute	---	Art. 17b Abs. 3 lit. d TSV